

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 60.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 60.

Sejus verkauft Mavio sein Gut / mit beding /
daß er solches binnen gewisser Zeit wieder lösen
wolle / nach erstlichen Jahren sagt er zu Mavio, er
wolle das Gut vmb das gewisse bedingte Geld wi-
der lösen / er Sejus hat aber zu gemelter Zeit das
bahre Geld nicht / entsethet nun die Frage : wenn
Sejus das Gut wieder an sich zu lösen begehret /
vnd das bahre Geld offerirt, ob er zu hören ?

Sejus fundirt sich in pacto de redimendo
Contractui apposito, de quo Tiraquell. & Rein-
king. item Vigel. in M.I.R. lib. 5. c. 2.

Mavio objicirt exceptionem denuncia-
tionis semel factæ & oblationis realis non se-
cutæ, welche exceptio in diesem beruhet / quod
is non servavit Contractum, non possit ergo
ex eo agere, per l. cum proponas. 21. in fin. C. de
pact. & l. si ve apud acta. 28. C. de transact. Wesenb.
in comment. ad tit. C. de pact. ad d. l. 21. n. 4.

Sejus replicirt : Ob er schon den Contract
nicht gehalten / so were er doch noch bereit / selbigen
zu halten / wordurch voriger mora vnd Verzug
purgirt würde / per l. si major. 36. C. de transact.
Neph. ibid. & Jason. n. 1. & 2. Vigel. in M. J. C. lib. 2.
c. 41. q. 2. Exc. 27. repl. 2.

Nota.

Weil Seji replicatio in jure Grund hat / vnd
nicht

nicht weiter vom Mævio elidiret werden
kan/Als ist vor Sejum zu decretiren.

Bescheid.

Auff Vorbringen Seji an einem / Mævii an
andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid : Daß
(Bl.) Mævius, seines Vorwendens ungeacht/
(Kl.) Sejo das sub pacto revenditionis über-
lassene Gut / gegen Aufzahlung der offerierten
Summa/widerumb zu überlassen vnd abzutreten
schuldig.

Caf. 61.

Titius verpfendet seines Sohns Mævii A-
cker vor 100. Bülden Sejo / Mævius will den A-
cker wieder lösen/vnd offerire Sejo die 100. Bül-
den. Als aber Sejus das Pfand verneinet/were-
den Zeugen wider ihn geführt / welche anffsagen/
daß Sejo der Acker vor hundere Bülden ver-
pfendet / Darauff wird ein Abschied gegeben/dar-
innen er nach empfangenen vnd offerirten 100.
Bülden den Acker wieder abtreten sol. Nach
diesem / als der Bescheid seine Krafft erreicht/
productet Sejus das instrumentum pignoris,
darinnen zu befinden / daß der Acker vor hundert
K. Bülden in specie verpfendet / Wil der halben
den Acker nicht ehe abtreten / bis ihm 100. Rein :
Bülden in specie, vnd am Solde aufgezahlt.
Q. q. J.

Sejus